

Satzung des

Klinischen Ethikkomitees (KEK) der Universitätsmedizin Greifswald

Präambel

Vom Vorstand der Universitätsmedizin Greifswald wurde das Klinische Ethikkomitee (im Folgenden KEK genannt) mit der Aufgabe betraut, sich für die Angelegenheit Klinischer Ethik zu engagieren und diese zu wahren.

Mit Unterstützung des KEK werden ethische Fragen in der Krankenversorgung interdisziplinär und berufsgruppenunabhängig individuell und generell thematisiert und so das ethische Bewusstsein und die ethische Kompetenz vor Ort gestärkt. Damit trägt das KEK zur Sensibilisierung für ethische Fragestellungen und zur Identitätsbildung der Universitätsmedizin bei.

Nach dem Verständnis interdisziplinärer Patient*innenversorgung unterstützt das Klinische Ethikkomitee das Behandlungsteam durch Einbringung insbesondere ethischer Kompetenz unter Einbeziehung sozialer, seelsorgerischer und juristischer Aspekte. So fördert es die ganzheitliche und strukturierte Betrachtung des Einzelfalls zum Wohle der Patient*innen.

1

Fragen der ethisch-moralisch angemessenen Behandlung und Pflege von Patient*innen stehen im Zentrum der KEK-Arbeit. Zur Entscheidungsfindung bietet das Klinische Ethikkomitee seine Hilfe an. Es soll hierbei sowohl den Mitarbeitenden der Universitätsmedizin Greifswald (im Folgenden „Universitätsmedizin“ bzw. „UMG“ genannt) als auch Patient*innen und deren Bevollmächtigten oder Angehörigen als Ansprechpartner dienen. Patient*innen gibt das KEK die Gewissheit, dass ethische Fragen an der Universitätsmedizin hohe Priorität haben; zugleich soll auch die Patient*innenperspektive und -mitsprache bei ethisch anspruchsvollen Entscheidungen in der klinischen Versorgung gestärkt werden. Mitarbeitenden der UMG bietet das KEK Orientierungshilfe für die eigenen Entscheidungen.

§ 1 Status

Das KEK ist ein Gremium der Universitätsmedizin Greifswald, dessen Mitglieder sich überwiegend aus dem Kreis der Mitarbeitenden der Universitätsmedizin und darüber hinaus interdisziplinär und interfakultär aus Mitarbeitenden der Universität Greifswald sowie aus externen Fachleuten zusammensetzt. Das Komitee ist nach seinem Selbstverständnis in medizinethischen Belangen nicht an Weisungen gebunden. Die Mitglieder des KEK sind bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unabhängig und ausschließlich ihrem Gewissen verantwortlich.

Das KEK kann seine Dienstleistungen ebenso Tochter- und Enkelgesellschaften der UMG anbieten. Hierzu wird ein gesonderter Dienstleistungsvertrag geschlossen.

§ 2 Aufgaben

Die Mitglieder des KEK nehmen ihre Aufgaben entsprechend der Zielsetzung der Präambel wahr.

- klinische Ethikfallberatungen und deren Evaluation

- Erfassung, Sammlung und Bearbeitung von ethischen Problemfeldern an der UMG
- Fort- und Weiterbildung
- Entwicklung von Empfehlungen, ethische Leitlinien, Handreichungen u.Ä.
- Sensibilisierung für ethische Themen

1. Klinische Ethikberatung

Aufgabe der klinischen Ethikberatung ist es, bei schwierigen klinischen Fällen mit ethisch-moralischen Konflikten die Entscheidungsfindung zu unterstützen. Beratungsergebnisse klinischer Ethikberatungen sollen im Konsens erzielt werden. Sie stellen eine Orientierungshilfe dar. Unter Sicherstellung der Patient*innenautonomie verbleibt die medizinische Verantwortung und Entscheidung beim Behandlungsteam im Konsens mit dem*der Patient*in bzw. deren*dessen gesetzlicher Vertretung.

Ethikberatung anfragen können alle an der Patient*innenversorgung Beteiligten, insbesondere Mitarbeitende der Universitätsmedizin (sowie der berechtigten verbundenen Unternehmen), sowie betroffene Patient*innen der Universitätsmedizin und deren Angehörige und gesetzliche Vertreter*innen.

Bei Bedarf kann das KEK im Rahmen der klinischen Ethikberatung externe ehrenamtliche Sachverständige beratend hinzuziehen.

Jede Ethikberatung wird in geeigneter Form unter Beachtung aller datenschutzrechtlichen Vorgaben dokumentiert.

2. Fort- und Weiterbildung

Das KEK führt Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen zu ethischen Themen in Medizin und Pflege durch. Zudem ist das KEK für die Fort- und Weiterbildung der KEK-Mitglieder zur Befähigung für die Aufgaben im Rahmen der KEK-Arbeit verantwortlich.

3. Bericht und Empfehlungen

Bei sich wiederholenden ethischen Fragestellungen im Rahmen der klinischen Ethikberatung kann das KEK Empfehlungen und ethische Leitlinien formulieren, die dem Vorstand der Universitätsmedizin zugeleitet werden. Dieser entscheidet über die Annahme der Empfehlung oder ethischen Leitlinie.

§ 3 Zusammensetzung des Ethikkomitees

1. Dem Ethikkomitee sollen 15, maximal 25 Mitglieder angehören. Es soll interprofessionell und interdisziplinär überwiegend aus Mitarbeitenden der UMG sowie externen Expert*innen zusammengesetzt sein.

Die KEK Mitglieder sollten sich aus folgenden Bereichen zusammensetzen:

- Ärzt*innenschaft
- Pflege
- Recht und Rechtsmedizin
- Geschichte und Ethik der Medizin, Philosophie
- Medizinische Psychologie (Konsiliar- und Liaisondienst, Psychiatrie und Psychotherapie)
- Theologie und Krankenhausseelsorge
- Sozialdienst

2. Die Mitgliedschaft im Ethikkomitee ist höchstpersönlich.
3. Nach Mitteilung ihrer Zustimmung werden auf Vorschlag des KEK-Vorstandes sowohl die Mitglieder, als auch der neue KEK-Vorstand vom Ärztlichen Vorstand der Universitätsmedizin für eine Amtszeit von 3 Jahren berufen. Wiederberufung ist möglich.
4. Unabhängig von der Berufenungsperiode endet die Mitgliedschaft im Ethikkomitee für Beschäftigte der Universitätsmedizin mit dem Ausscheiden aus dem Dienstverhältnis. Ausnahmen können auf Vorschlag des KEK-Vorstandes durch den Ärztlichen Vorstand der Universitätsmedizin beschlossen werden. Jedes Mitglied des Ethikkomitees kann vor Ablauf der Amtszeit durch schriftliche Erklärung bei dem*der Geschäftsführer*in sein Ausscheiden mitteilen.
5. Die Nachbenennung eines KEK-Mitgliedes erfolgt während der laufenden Amtszeit auf Vorschlag des KEK-Vorstandes durch den Ärztlichen Vorstand der Universitätsmedizin.
6. Für an einer Mitarbeit im KEK interessierte Mitarbeitende kann auf Beschluss des KEK-Vorstandes vor der Möglichkeit der ordentlichen Mitgliedschaft ein „Gaststatus“ zuerkannt werden.
7. Für Mitglieder im Gast-Status sowie Mitglieder, die nicht zugleich Mitarbeitende der UMG sind, ist die Tätigkeit im KEK ehrenamtlich, insbesondere wird dadurch kein Arbeitsverhältnis zur UMG begründet.
8. Die Mitglieder des KEK können ebenfalls als Mitglieder eines KEK bei Töchter-/ Enkelgesellschaften und Partnern der UMG berufen werden.
9. Für Mitglieder im Gast-Status und Mitglieder, die nicht zugleich Mitarbeitende der UMG sind, ist die Arbeit in diesem KEK ehrenamtlich.

§ 4 Schweigepflicht / Datenschutz

Das KEK unterliegt der ärztlichen Schweigepflicht sowie den Bestimmungen des Datenschutzes, insbesondere der DSGVO, und verpflichtet sich, alle einschlägigen Datenschutzbestimmungen einzuhalten. Alle Mitglieder des KEK werden darüber hinaus zur Verschwiegenheit verpflichtet. Sofern dies nicht bereits im Rahmen der Anstellung an der UMG geschieht, ist die Verschwiegenheitsverpflichtungserklärung der UMG bei Berufung des Mitgliedes zu unterzeichnen. Werden ehrenamtliche Sachverständige beratend hinzugezogen, sind diese ebenfalls auf den § 203 StGB und die Einhaltung der Datenschutzvorschriften zu verpflichten.

Die Mitglieder des KEK, die Mitarbeitenden der Geschäftsstelle sowie die KEK-Anwärter*innen im Gaststatus sind auch über die Beendigung ihrer Tätigkeit am KEK hinaus zur Verschwiegenheit verpflichtet.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen der KEK-internen Verfahrensanweisung für Klinische Ethikberatungen.

§ 5 Vorstand

1. Der Vorstand des KEK ist aus der Reihe der stimmberechtigten Mitglieder nach § 3

Nr.1 mehrheitlich zu wählen und wird vom Ärztlichen Vorstand der Universitätsmedizin berufen.

2. Der Vorstand setzt sich aus bis zu 5 Mitgliedern des KEK zusammen, die aus ihrer Mitte heraus eine*n Vorsitzende*n und zwei Stellvertreter*innen wählen. Das Amt der des Vorsitzende*n und seiner Stellvertreter*innen wird jährlich aus der Mitte des Vorstandes des KEK heraus bestätigt. Wiederwahl ist möglich.

3. Die*der Vorsitzende leitet gemeinsam mit der Geschäftsführung das KEK. Sie*er vertritt das KEK in Belangen des Ethikkomitees innerhalb und außerhalb der Universitätsmedizin, mit Ausnahme des Abschlusses von Verträgen oder anderen Rechtsgeschäften mit Außenwirkung.

4. Die Stellvertretenden vertreten die* den Vorsitzende*n im Verhinderungsfall.

§ 6 Qualitätskontrolle

- 1) Das KEK arbeitet transparent, v.a. mittels Dokumentation und Präsentation der eigenen Arbeit sowie direkter Erreichbarkeit und Präsenz.
- 2) Das KEK legt dem Vorstand der Universitätsmedizin jährlich einen Bericht über seine Arbeit vor.
- 3) Die Mitglieder des KEK, v.a. die Arbeitsgruppe Ethikberatung, sorgen für die Qualität der eigenen Arbeit durch Schulungen und Training.
- 4) Das Klinische Ethikkomitee strebt an, zur Verbesserung der eigenen Qualität interne Fallnachbesprechungen durchzuführen. Fallbesprechungen werden nur in anonymisierter oder zumindest pseudonymisierter Form und entsprechend der Einwilligungs- und Schweigepflichtentbindungserklärung der Betroffenen durchgeführt.

§ 7 Geschäftsstelle

Das Ethikkomitee hat eine Geschäftsstelle, die von einem*einer Geschäftsführer*in (Personalkapazität 0,5 VK) hauptamtlich geleitet wird. Die Geschäftsführung fungiert als Koordinator*in des KEK. Diese Stelle kann leistungsbezogen auf 1,0 VK angehoben werden. Die Geschäftsführung wird auf Vorschlag der*des Vorsitzenden und der Stellvertretung im Benehmen mit dem Ethikkomitee von der Universitätsmedizin eingestellt.

Die Geschäftsführung steht bei Ausübung dieser Tätigkeit unter der Dienst- und Fachaufsicht der*des Vorsitzenden des Ethikkomitees. Sie*er hat kein Stimmrecht im Ethikkomitee. Im Fall einer direkten Mitgliedschaft im Ethikkomitee, besteht, getrennt von der Geschäftsführung Stimmrecht, allerdings nicht, was die Belange der Geschäftsführung angeht.

§ 8 Mitgliederversammlung

Mitgliederversammlungen des KEK finden in der Regel 2 x jährlich statt. Die*der Vorsitzende des KEK bestimmt die Sitzungstermine, die Sitzungszeit und den Ort der Sitzung. Bei besonderem Bedarf kann sie*er zusätzlich einladen.

Die*der Vorsitzende stellt gemeinsam mit der Geschäftsführung die Tagesordnung auf. Die Mitglieder sind berechtigt, zu Beginn der Sitzung weitere Tagungsordnungspunkte vorzuschlagen.

Alle Mitglieder erhalten rechtzeitig vor jeder Sitzung unter Mitteilung der Tagesordnung

eine Einladung in Textform.

Die Sitzungen des Ethikkomitees sind nicht öffentlich. Sitzungsinhalte und Sitzungsunterlagen des Ethikkomitees sind vertraulich zu behandeln.

Die Geschäftsführung erstellt über jede Sitzung ein Protokoll, das allen Mitgliedern zeitnah zugestellt wird. Die Ernennung einer*eines der Anwesenden zum*zur Protokollführer*in ist statthaft.

Das Protokoll wird von der*dem Vorsitzenden und von der Geschäftsführung unterzeichnet.

§ 9 Beschlüsse

Die Mitglieder des KEK haben gleiches Stimmrecht. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst (einfache Mehrheit). Entschuldigt fehlende Mitglieder können ihr Votum für die Mitgliederversammlung vorab in Schriftform einem anwesenden KEK-Mitglied zusätzlich zur eigenen Stimme übertragen. Stimmenthaltungen zählen bei der Ermittlung der Mehrheit nicht mit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der*des Vorsitzenden. Minderheitsvoten sind im Protokoll zu dokumentieren.

§ 10 Satzungsänderung

Satzungsänderungen werden mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder auf der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen und dem Ärztlichen Vorstand der Universitätsmedizin zur Zustimmung vorgelegt.

Beschlussfassung

Diese Satzung des KEK wurde vom Vorstand der Universitätsmedizin Greifswald in seiner Sitzung am2022 verabschiedet und tritt mit dem Datum der Beschlussfassung in Kraft.

Greifswald, den 11.1.23

